

Sozialhilfe

Zur Wahrung des sozialen Existenzminimums leistet die Sozialhilfe Beiträge an den Grundbedarf, die Wohnkosten sowie die Kosten für die medizinische Grundversorgung der unterstützten Person.

Die Unterstützung wird pro Monat bemessen. Die Höhe der jeweiligen materiellen Leistungen richtet sich nach der aktuellen individuellen Situation der unterstützten Person. So hängt der jeweilige Unterstützungsbeitrag beispielsweise davon ab, wie viele Einnahmen jemand zusätzlich zur wirtschaftlichen Unterstützung erwirtschaftet, wie viele Personen in einem Haushalt leben oder ob jemand in einem Konkubinat lebt. Auch kann das Alter oder der Aufenthaltsstatus der unterstützten Person eine Rolle spielen, indem jungen Erwachsenen nicht dieselben Leistungen zustehen wie den übrigen Erwachsenen, oder Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz nur Nothilfe ausbezahlt wird.

Die Sozialhilfe orientiert sich bei der materiellen Hilfe an Grenzwerten, welche der unterstützten Person maximal zur Verfügung stehen. Das genaue Mass der wirtschaftlichen Hilfe ist in den Richtlinien der Sozialbehörde der Stadt Bischofszell und den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe geregelt.

Grundbedarf

Der Grundbedarf sichert den Lebensunterhalt der unterstützten Person und umfasst Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Energieverbrauch, Kosten für die laufende Haushaltsführung, Gesundheits- und Körperpflege, Verkehrsauslagen oder Unterhaltung und Bildung. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist in der Höhe begrenzt und entspricht den alltäglichen Aufwendungen in einkommensschwachen Haushalten. Die Höhe des Grundbedarfs bemisst sich nach der Haushaltsgrosse: Einzelperson, Konkubinats-, Ehepaar, Haushaltsgemeinschaft.

Wohnkosten

Die Höhe der Wohnkosten richtet sich nach der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen. Im Unterschied zum Grundbedarf spielt für die Anwendung der jeweiligen Grenzwerte keine Rolle, ob ein gemeinsam geführter Haushalt vorliegt. Bei mehreren Personen verringert sich der anteilige Grenzwert somit entsprechend. Sind die effektiv anfallenden Mietkosten höher als die zulässigen Grenzwerte, können diese maximal bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin übernommen werden.

Gesundheitskosten

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich neben den Kosten für die minimale Franchise die Kosten für die Prämien der obligatorischen Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Die Unfaldeckung wird nur übernommen, wenn keine Versicherung nach UVG vorliegt.

Subsidiarität

Den Leistungen der Sozialhilfe gehen eigenes Einkommen oder Vermögen von Personen, die um Unterstützung nachsuchen, wie auch Dritteleistungen oder Ansprüche (z.B. Unterstützung durch Sozialversicherungen) vor. Vor der Leistung von materieller Hilfe ist die Sozialhilfe daher verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse einschliesslich aller Ansprüche und Anspruchsberechtigungen der Klient/-innen abzuklären. Das geltende Subsidiaritätsprinzip ist im Sozialhilfegesetz festgehalten, danach gehen der Sozialhilfe vor:

- gesamtes Einkommen und ganzes Vermögen
- Leistungen der Sozialversicherungen
- Leistungen von unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen
- weitere vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. gegenüber privaten Versicherungen, Stiftungen etc.)
- Leistungen von Drittpersonen

Mit der zumutbaren Selbsthilfe auferlegt das Sozialhilfegesetz den bedürftigen Personen unter anderem, solche Finanzierungsquellen selbständig zu erschliessen.

Anspruch auf materielle Hilfe durch die Sozialhilfe hat also nur, wer über keine oder ungenügende eigene Geldmittel und Ansprüche gegenüber Dritten verfügt. Abweichend von diesem Grundsatz leistet die Sozialhilfe überbrückend materielle Hilfe, wenn diese Leistungen Dritter (noch) nicht fliessen. Werden dann Dritteleistungen rückwirkend ausgerichtet, beansprucht die Sozialhilfe ihre erbrachten Leistungen rückwirkend.

Die Ansprüche werden bereits bei der Aufnahme umfassend geprüft. Zusätzlich werden die Ansprüche im Laufe der Unterstützung periodisch und bei definierten Verfahrensschritten erneut geprüft. Diese systematische Überprüfung der Ansprüche im Bereich Subsidiarität ist ein Beitrag zur Sicherstellung, dass allfällige Veränderungen der Anspruchsberechtigung rasch erkannt und die notwendigen Schritte zur Erhältlichmachung der Ansprüche eingeleitet werden können. Diese systematische Prüfung entbindet jedoch die Klienten nicht von der Meldepflicht.